

Vaterschaftsurlaub (OR) und Vaterschaftsentschädigung gemäss Erwerbbersatzordnung (EO)

Erwerbstätige Männer können, sofern die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind, Anspruch auf einen bezahlten Vaterschaftsurlaub nach der Erwerbbersatzordnung (EO) geltend machen. Damit können rechtliche Väter innerhalb von sechs Monaten ab Geburt eines Kindes zwei Wochen bezahlten Urlaub an einem Stück oder verteilt auf einzelne Tage beziehen (maximal 14 Taggelder). Sie erhalten ein Taggeld von 80% des durchschnittlichen Einkommens vor der Geburt, maximal jedoch CHF 196 pro Tag.

Vaterschaftsurlaub ab 01.01.2021 (OR)

Wird ein Arbeitnehmer Vater, dann hat er Anspruch auf einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub ([Art. 329g OR](#)), wenn er der rechtliche Vater des Kindes ist oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate nach der Geburt wird. Nicht relevant ist, ob das Kind in der Schweiz oder im Ausland lebt. Der Vaterschaftsurlaub ist innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes zu beziehen. Nach dieser Frist gehen nicht in Anspruch genommene Urlaubstage verloren. In Absprache mit dem Arbeitgeber kann der Urlaub an einem Stück oder an einzelnen Arbeitstagen bezogen werden.

Die ordentlichen Ferien dürfen durch den Vaterschaftsurlaub nicht gekürzt werden ([Art. 329b Abs. 3 lit. c OR](#)).

Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis, bevor der ganze Vaterschaftsurlaub bezogen ist, verlängert sich die Kündigungsfrist um die noch nicht bezogenen Urlaubstage ([Art. 335c Abs. 3 OR](#)).

Die Fragen der praktischen Umsetzung (z.B. Lohnfortzahlung) sind noch nicht restlos geklärt. Es wird erst die Gerichtspraxis Rechtssicherheit bringen.

Vaterschaftsentschädigung gemäss Erwerbbersatzordnung (EO) - Erwerbstätigkeit ist zwingend

Ab dem 1. Januar 2021 haben alle erwerbstätigen Väter, sowie Väter, die ein Arbeitslosentaggeld oder Anspruch von Taggeldleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung haben, das Recht auf einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub. Wird der Urlaub tageweise bezogen, so erhält der Vater pro fünf bezogene Arbeitstage zwei zusätzliche Taggelder angerechnet, sodass bei einem vollständigen Bezug schlussendlich 14 Taggelder ausgerichtet werden. Gemäss Art 16i bis m EOG ist ein erwerbstätiger Mann anspruchsberechtigt, wenn er

- im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche Vater ist oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird;
- während der neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetz obligatorisch versichert war und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeführt hat; und
- im Zeitpunkt der Geburt des Kindes Arbeitnehmer ([Art. 10 ATSG](#)), Selbständigerwerbender ([Art. 12 ATSG](#)) oder im Betrieb der Ehefrau mitarbeitet und einen Barlohn bezieht.

Wenn der Vater während der Beschäftigungszeiten in einem Staat in der EU oder EFTA obligatorisch versichert war, wird diese Zeit für die Ermittlung der Mindesterwerbsdauer mitberücksichtigt. Der Nachweis wird durch den entsprechenden Mitgliedstaat mit dem Formular E 104 erstellt.

Der Anspruch auf die Entschädigung beginnt am Tag der Geburt und endet sobald die 14 Taggelder bezogen sind, spätestens nach Ablauf der Rahmenfrist von sechs Monaten. Die Entschädigung erfolgt nicht automatisch. Die Anmeldung erfolgt im Normalfall bei Selbständigen direkt durch diese, bei Angestellten durch den Arbeitgeber bei der zuständigen Ausgleichskasse, sobald der Urlaub vollständig bezogen wurde. Die Auszahlung erfolgt einmalig. Der Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung kann bis maximal fünf Jahre nach Ablauf der sechsmonatigen Rahmenfrist geltend gemacht werden.

Unselbständig Erwerbstätiger

Eine Vaterschaftsentschädigung erhalten nur Männer, welche zum Zeitpunkt der Geburt tatsächlich einen Lohn beziehen. Um die fünfmonatige Mindesterwerbsdauer zu erfüllen, ist es nicht erforderlich, dass der Mann pro Kalendermonat eine bestimmte Anzahl Arbeitstage bzw. Arbeitsstunden geleistet hat. Massgebend ist vielmehr, dass der Arbeitnehmer einen Lohn vom Arbeitgeber im entsprechenden Kalendermonat erhalten hat. Als Bemessungsgrundlage dient das vor der Geburt zuletzt erzielte und auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen ([Rz. 1121 KS MVSE](#)). Wenn der Vater vor der Geburt unbezahlten Urlaub bezieht oder das Arbeitspensum reduziert ohne arbeitsunfähig zu sein, muss dies entsprechend mitberücksichtigt werden ([Rz. 1122 KS MVSE](#)).

Berechnungsbeispiel Vaterschaftsentschädigung bei unselbständiger Erwerbstätigkeit:

Erwerbseinkommen vor der Geburt	3'300 Franken	4'500 Franken
Entschädigung pro Tag (Einkommen ÷ 30 Tage)	110 Franken	150 Franken
Entschädigung 80% (Einkommen pro Tag)	88 Franken	120 Franken
Kürzung auf maximale Entschädigung von 196 Franken	88 Franken	120 Franken
Gesamtentschädigung für 14 Tage (max. 14 x 196 Tage)	1'234 Franken	1'680 Franken

Selbständigerwerbender Landwirt

Selbständige Männer müssen zum Zeitpunkt der Geburt von der Ausgleichskasse als solche anerkannt sein und der Status muss bereits seit fünf Monate bestehen. Die Tatsache, dass der Mann bei der Ausgleichskasse als Selbstständigerwerbender angeschlossen ist, ist dafür ausreichend ([Rz. 1086 KS MVSE](#)). Bemessungsgrundlage für die Entschädigung bildet das auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen, das für den letzten vor der Geburt verfügbaren AHV-Beitrag massgebend war ([5.2 KS MVSE](#)).

Berechnungsbeispiel Vaterschaftsentschädigung bei selbständiger Erwerbstätigkeit:

Jahreseinkommen vor der Geburt	52'200 Franken	90'900 Franken
Entschädigung pro Tag (Einkommen ÷ 360 Tage)	145 Franken	252.50 Franken
Entschädigung 80% (Einkommen pro Tag)	116 Franken	202 Franken
Kürzung auf maximale Entschädigung von 196 Franken	116 Franken	196 Franken
Gesamtentschädigung für 14 Tage (max. 14 x 196 Tage)	1'624 Franken	2'744 Franken

Selbständigerwerbender und gleichzeitig unselbständig Erwerbender

Wenn der Vater gleichzeitig Selbständiger und auch Arbeitnehmer ist – unabhängig davon ob die Selbständigkeit Haupterwerb oder nebenberuflich ist – so ist die Ausgleichskasse, wo der Vater die Beiträge für die selbständige Erwerbstätigkeit bezahlt zuständig ([Rz. 1029 KS MVSE](#)). Als Bemessungsgrundlage dienen die vor der Geburt zuletzt erzielten und auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen ([Rz. 1130 KS MVSE](#), [Rz. 5050-5054 WEO](#)).

Obligatorische Sozialversicherungsbeiträge

Die Vaterschaftsentschädigung ist Lohnersatz und gilt somit als Einkommen, auf welchem die Beiträge für AHV, IV, EO und ALV (nur für Arbeitnehmer) zu entrichten sind. Arbeitnehmer bleiben während dem Vaterschaftsurlaub obligatorisch unfallversichert, sind jedoch während dieser Zeit von der Prämienzahlung befreit. Die Prämienbefreiung gilt jedoch nur bis zur Höhe der Vaterschaftsentschädigung (Rz.11 Merkblatt 6.04 AHV/IV – Vaterschaftsentschädigung). In der beruflichen Vorsorge wird der Versicherungsschutz während des Vaterschaftsurlaubs unverändert weitergeführt. Der Arbeitnehmer kann jedoch bei seiner Vorsorgeeinrichtung die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen (Rz.12 Merkblatt 6.04 AHV/IV – Vaterschaftsentschädigung).

Die Vaterschaftsentschädigung geht anderen Taggeldzahlungen aus dem Sozialversicherungsrecht vor (Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung, Militärversicherung).

Ergänzungen finden Sie im [Merkblatt 6.04 AHV/IV – Vaterschaftsentschädigung](#) oder direkt bei der zuständigen Ausgleichskasse.